

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 14. Juni 2002

Teil II

225. Verordnung: Änderung der Organmandatverordnung – Schifffahrt, der Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG und der Schiffsführerverordnung

225. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Organmandatverordnung – Schifffahrt, die Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG und die Schiffsführerverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5, 80 Abs. 4 und 133 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Organmandatverordnung – Schifffahrt

Die Organmandatverordnung – Schifffahrt, BGBl. II Nr. 238/1999, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 1 in der Spalte 1 angeführten in Schillingbeträgen ausgedrückten Strafbeträge treten die jeweils in Spalte 2 in Eurobeträgen ausgedrückten Strafbeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“.

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
800	58
600	43
400	29
200	14

Artikel II

Änderung der Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG

Die Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG, BGBl. Nr. 481/1995, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 vH des Gehalts eines Bundesbediensteten die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag, zu entrichten.“

Artikel III

Änderung der Schiffsführerverordnung

Die Schiffsführerverordnung, BGBl. II Nr. 258/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 197/1999 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 3 in der Spalte 1 angeführten in Schillingbeträgen ausgedrückten Prüfungstaxen treten die jeweils in Spalte 2 in Eurobeträgen ausgedrückten Prüfungstaxen und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“.

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
2 400	174
1 800	130
1 200	87
800	58
600	43
400	29
200	14

Reichhold